



Bebauungsplan (Satzung)

Saarbrücken-Roden - Pöhlautern, Gebiet zwischen der Rittersmühlstrasse - verl. Straße in Rodenbach bzw. Westgrenze der Parzelle 573/2 Flur 9, Gemarkung Roden ostwärts der Margaretenstraße - 1. Werkweg - Rödener Straße - Mühlstraße

In der Stadt Saarbrücken

Die Festsetzung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 28. September 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	2 Art der baulichen Nutzung
2.1 Baugebiet	Gewerbegebiet = GE
2.2.1 zulässige Anlagen	BauNVO § 8 (2)
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	BauNVO § 8 (3)
2.3.1 zulässige Anlagen	Mischgebiet = MI
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	BauNVO § 6 (3)
3.1 Zahl der Vollgeschosse	MI, GE, = max. II
3.2 Grundflächenzahl	BauNVO
3.3 Geschossflächenzahl	BauNVO
3.4 Baumassenzahl	BauNVO
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4 Bauweise	entfällt
5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
7 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von der Straßenkante Mitte Haus bis 0,00 m) über dem Meeresspiegel	min. 30 cm
8 Flächen für nicht überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
9 Flächen für nicht überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
11 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
12 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
13 Verkehrsflächen	siehe Plan
14 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	BauNVO § 14 (2)
15 Versorgungsflächen	entfällt
16 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
17 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
18 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
19 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Geröll und anderen Bodenschätzen	entfällt
20 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
21 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
22 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
23 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit erforderlich sind	entfällt
24 Flächen für die Sicherheit, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
25 Anpflanzung von Bäumen und Strüchern	entfällt
26 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen, die nach § 9 Abs. 3 BBauG bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

entfällt

Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

entfällt

Flächen unter denen der Bergbau umgeht

im gesamten Geltungsbereich

Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

entfällt

Planzeichen-Erläuterung

Planzeichen	Erläuterung
—	Geltungsbereich
—	Bestehende Gebäude
entf.	Geplante Gebäude
—	Bestehende Straßen
—	Geplante Straßen
—	Bestehende Grundstücksgrenze
—	Geplante Grundstücksgrenzen
—	Fläche zwischen Straßengrenzlinie und Baugrenze

Straßengrenzlinie

entf. Paulinie

Baugrenze

Entwasserungsrichtung

Vorgarten

Geschosszahl

MISCHGEBIET

Gewerbegebiet

— 184,71 —

Straßenhöhe

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt von 01. Juli 1965 bis zum 31. Juli 1965.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 28. September 1965 beschlossen.

Saarbrücken, den 18. Oktober 1965.

Der Bürgermeister

(Schreiner)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 14. April 1966.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 12. Mai 1966... öffentlich bekanntgemacht.

Saarbrücken, den 25. Mai 1966.

Der Bürgermeister